

## Wiederansiedlung des Luchses

Bericht der Regierung vom 15. August 2000

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
1. Informationen zum Luchs .....	3
1.1. Biologie.....	3
1.2. Ausrottungsgeschichte und Ausrottungshintergründe .....	3
1.3. Der Luchs in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts .....	4
1.3.1. Wiederansiedlung .....	4
1.3.2. Luchs-Kontroverse .....	5
2. Konzept Luchs Schweiz .....	6
2.1. Allgemeines, Grundsätze, Ziele .....	6
2.2. Vernehmlassung.....	8
2.3. Anpassung an die Forderungen des Kantons .....	8
3. Umsetzungsabsichten für das Gebiet des Kantons St. Gallen und der Nachbarkantone ....	8
3.1. Überprüfung der Lebensraumtauglichkeit .....	8
3.2. Wiederansiedlungsgebiete (Kompartimente) .....	9
3.3. Vertrag zwischen Bund und den Kantonen St.Gallen, Zürich, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. ....	10
3.4. Zeitplan.....	11
3.5. Vorgehensabsicht für das Kompartiment IV .....	10
3.6. Nebeneffekte .....	10
4. Antrag .....	11

### Zusammenfassung

*Die moderne Gesetzgebung von Bund und Kantonen in den Bereichen Jagd, Fischerei und Naturschutz zielt auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume und der Artenvielfalt ab. Dieser gesetzliche Auftrag bedeutet nicht primär, dass lediglich einer grossen Zahl von einzelnen Tierarten die Existenzvoraussetzungen gegeben werden. Es geht vielmehr auch darum, die Tiere in das ursprüngliche ökologische Gefüge einzubetten. Ein solches ist die Nahrungskette, die mit der Bereitstellung von pflanzlicher Substanz aufgrund von Nährstoffen und Sonnenlicht beginnt, und die über verschiedene hierarchische Stufen der Nahrungspyramide zum Endglied der Grossraubtiere Bär, Wolf, Luchs, Fischottern oder Adler führt.*

*Der Mensch hat es sehr früh verstanden, die Spitzenprädatoren, die mit ihm an der Nutzung der grossen freilebenden Pflanzenfresser beteiligt waren, aber auch frei gehaltene Haustiere erbeuteten, als Konkurrenten auszuschliessen. Vorher hatte er allerdings schon die wildlebenden grossen Pflanzenfresser, die Huftierarten Steinbock, Rothirsch, Gämse und Rehe durch nicht-nachhaltige Nutzung ganz oder weitgehend zum Verschwinden gebracht.*

*Während die Huftierbestände Dank eines rigorosen Schutzes in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sehr stark angestiegen sind und heute zur Aufrechterhaltung funktionstüchtiger Lebensgemeinschaften aus Wildtieren und Lebensräumen wieder intensiv bejagt werden müssen, haben die Spitzenprädatoren ihren angestammten Platz im Ökosystem nicht oder noch nicht genügend wiedererlangt. Das angestrebte ökologische Gefüge mit dem naturgewollten Endglied der Nahrungskette ist also noch nicht vollständig wiederhergestellt.*

*Für den Luchs kann diese Aussage bis zu einem gewissen Grad relativiert werden. Die ersten Tiere dieser Art wurden in der Schweiz in den siebziger Jahren freigelassen. Bis heute sind es 25 bis 30 Luchse, die wiederangesiedelt worden sind. Sie haben sich in den Nordwestalpen und im Jura ausgebreitet. heute rund 150 adulte und subadulte Tiere. Weder die Grösse der Bestände noch ihre Verbreitung genügen aber, um das langfristige Überleben der Luchse in der Schweiz sicherzustellen. Deshalb drängt sich eine Einbürgerung in den tauglichen, noch nicht mit Luchsen besiedelten Landesteilen, die von den aktuellen Verbreitungsgebieten durch nichtüberbrückbare Hindernisse - insbesondere durch Autobahnen - abgetrennt sind, auf. Solche Wiederansiedlungen entsprechen dem gesetzlichen artenschützerischen und ökologischen Auftrag.*

*Grundlage für die Umsiedlung von Luchsen ist das "Konzept Luchs Schweiz", dies vom eidgenössischen Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in Anwendung der eidgenössischen Jagdverordnung ausgearbeitet wurde. Dieses weist dem Kanton St.Gallen zwei mögliche Wiederansiedlungsgebiete (sogenannte Luchskompartimente) zu, im Norden zusammen mit den Kantonen Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Turgau und Zürich, im Süden zusammen mit den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Uri und Graubünden. Das Konzept ist nach der Vernehmlassung in wichtigen Belangen den Forderungen der Kantone, insbesondere des Kantons St.Gallen, angepasst worden.*

*Seit der Gutheissung des Postulats 43.99.04 "Wiederansiedlung des Luchses" hat die KORA (Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz) in einer umfassenden Studie die Lebensraumtauglichkeit mit positivem Ergebnis geprüft. Es sind zudem Verhandlungen mit dem BUWAL und Nachbarkantonen im Hinblick auf grenzüberschreitende Tätigkeiten aufgenommen worden. Sie führten zum Entwurf eines Vertrages zwischen dem BUWAL einerseits und dem Kanton St.Gallen, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Thurgau und Zürich andererseits, in dem insbesondere die Aufgaben der Vertragspartner, die Organisation der Wiederansiedlung im Rahmen eines Versuchs, die Rahmenbedingungen und das Arbeitsprogramm festgelegt sind.*

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen hiess in der Septembersession 1999 das Postulat 43.99.04 "Wiederansiedlung des Luchses" mit folgendem Auftrag gut (ProtGR 1996/2000 Nr. 532/8):

*"Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, wie und in welchen Gebieten des Kantons St. Gallen der Luchs wieder angesiedelt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ansiedlungsbestrebungen auf das Luchs-Konzept Schweiz abgestimmt werden und in enger Zusammenarbeit mit dem BUWAL und den betroffenen Nachbarkantonen erfolgen."*

Mit dem vorliegenden Bericht kommen wir diesem Auftrag nach. Der Bericht vermittelt einige Hintergrundinformationen und gibt die Ergebnisse der Abklärungen wieder, die hinsichtlich des möglichen Vorgehens nach Überweisung des Postulates getroffen wurden.

## **1. Informationen zum Luchs**

### **1.1. Biologie**

Die Luchse gehören zur Familie der katzenartigen Raubtiere. Die Gattung der Luchse umfasst vier Arten. Zwei davon leben in Nord- und Mittelamerika, eine auf der iberischen Halbinsel. Das Verbreitungsgebiet des einheimischen (eurasischen) Luchses reichte von den Pyrenäen bis nach Asien nördlich des Himalaja. Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet ist das grösste aller Verbreitungsgebiete der vier Arten. Es ist allerdings in West- und Südeuropa stark beschnitten worden. In Mitteleuropa wurden die Luchse in das Karpatengebiet zurückgedrängt. Seit dem Jahr 1950 weitet sich das Verbreitungsgebiet infolge von Wiederansiedlungen in West- und Mitteleuropa langsam wieder aus.

Der Luchs ist ein ausgesprochener Waldbewohner. Er ist auf eine deckungsreiche Umgebung angewiesen, um erfolgreich seiner Beute nachzustellen. Die Höhenlage ist von untergeordneter Bedeutung; in ausreichend bewaldeten Gebieten kommt Flachland ebenso wie bewaldetes Gebirge als Lebensraum in Frage. Im deckungsreichen Umfeld jagt der mit einem ausserordentlich guten Gesichtssinn versehene Luchs hauptsächlich am Abend. Er jagt als Anschleichen- und Überraschungsjäger und lässt von seiner Beute ab, wenn er sie nicht im ersten Sprung erfassen kann. Die Auffassung, der Luchs springe die Beute vom Baum aus lauernd von oben an, trifft nicht zu. Die Beutetiere werden vom Luchs bis auf das Fell, grobe Knochen, den Kopf und Magen-Darm-Teile vollständig verwertet. Die Futterbeschaffung setzt erst nach dem vollständigen Verzehr der Beute, in der Regel nach ein paar Tagen, wieder ein. Von den häufigsten Beutetieren, den Rehen und Gämsen, benötigt der Luchs in etwa eines je Woche. Der Bedarf liegt also bei 50 bis 60 Tieren je Jahr. Die bis zum Jahr 1996 in der Schweiz durchgeführten Untersuchungen weisen darauf hin, dass Rehe - sie umfassen etwa 60 Prozent der erbeuteten Tiere - und Gämsen 98 Prozent der Futtermenge stellen. An der restlichen Futtermenge sind Füchse, Feldhasen, Schafe, Schneehasen, Murmeltiere, junge Steinböcke und weitere sieben Tierarten beteiligt.

Der eurasische Luchs ist die grösste Luchsart. Adulte Weibchen erreichen ein Gewicht bis 20 kg, adulte Männchen können bis 25 kg schwer werden. Ausserhalb der Paarung und abgesehen von vereinzelt Kontakten zwischendurch leben Weibchen und Männchen getrennt voneinander. Die Wohngebiete von Männchen und Weibchen können sich teilweise oder weitgehend überlappen. Sie weisen jedoch erhebliche Grössenunterschiede auf und betragen 60 bis 250 km<sup>2</sup> für Weibchen und 70 bis 450 km<sup>2</sup> für Männchen. Die Paarung der Luchse findet im März und Anfang April statt. Die Tragzeit beträgt 70 Tage. In der Regel werden zwei Junge geworfen. Davon überlebt bis zur Ablösung von der Mutter fast ein Jahr nach der Geburt ein Jungluchs, der sich in der nächsten Paarungszeit der Mutter von ihr ablöst und dann auf die Suche nach einem eigenen Wohngebiet macht.

### **1.2. Ausrottungsgeschichte und Ausrottungshintergründe**

Die Ausrottung des Luchses in seinem früheren Lebensraum, der das gesamte Waldareal Europas umfasste, begann in den schon früh dicht besiedelten Gebieten Europas. Hierzu gehören insbesondere die Tieflagen West- und Zentraleuropas, vor allem Italien und die Ebenen des heutigen Ungarn. Um das Jahr 1800 waren ausserhalb des nordischen Waldgürtels Skandinaviens und Russlands nur noch die grösseren Gebirgsgegenden vom Luchs besiedelt, so die Pyrenäen, das Zentralmassiv, die Alpen, der Bayerische und der Böhmisches Wald, das Balkangebirge und die Karpaten. In Westeuropa stellen die Alpen das letzte Rückzugsgebiet dar. Aus dem schweizerischen Mittelland und aus dem Jura verschwand der Luchs um das Jahr 1700, kam aber weiterhin im Alpenbogen vor. Aus den östlichen Teilen des Alpenbogens verschwand er in der Zeit zwischen 1800 und 1850. Der letzte Nachweis für Luchse in der Schweiz stammt aus dem Jahr 1909 aus dem Kanton Wallis. In den italienischen und französischen Alpen konnte er sich bis zum Jahr 1930 halten.

Die Verfolgung von Grossraubtieren begann offensichtlich schon im Zeitpunkt, in dem die Menschen sesshaft wurden. Als Gründe können die Bedrohung der Haustiere und die Konkurrenzierung des Menschen bei der Nutzung von Wildtieren genannt werden. Die Furcht des Menschen vor dem Tier selbst mag für die Verfolgung des Wolfs und des Bären eine gewisse Rolle gespielt haben; beim Luchs ist sie höchstens von untergeordneter Bedeutung. Für die Verfolgung wurden Prämien ausgesetzt. Sie erfolgte mit Fallen, Gift oder auf der Jagd. Auch wenn die Bejagung durch den Menschen als Hauptgrund für die Ausrottung des Luchses gesehen wird, ist sie nicht die einzige Ursache dafür. Wie unter Ziff. 1.1. dieses Berichtes dargelegt, ist der Luchs in seinem Verhalten eng mit bewaldetem Gebiet verbunden, in dem er als Anschleich- und Überraschungsjäger seine Beute greift. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich die bewaldete Fläche der Schweiz ständig verringert; damit war ein unmittelbarer Lebensraumverlust verbunden. Im 19. Jahrhundert fand aber auch eine sehr starke Dezimierung der wildlebenden Huftiere durch die Jagd statt; im verbleibenden Waldareal fehlten deshalb zunehmend auch die für den Luchs wichtigen Wild-Beutetiere. Zudem wurde das Waldareal intensiv als Weide genutzt, was zu vermehrten Übergriffen der Luchse auf Nutztiere führte. In dieser Zeit gab es denn auch wesentlich mehr Nutztiere als Wildtiere. Im Zeitpunkt, in dem zum Schutz der verschwundenen oder verschwindenden Wildhuftiere (Steinbock, Reh, Hirsch und Gämse) eine besondere Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen werden musste (Art. 25 BV), lebten in der Schweiz rund 2 Mio. Rinder, etwa 120'000 Pferde, rund 350'000 Ziegen und fast 400'000 Schafe.

Der Luchs wurde also vor allem durch direkte Verfolgung, durch Lebensraumverringerung und durch Entzug der wildlebenden Beutetiere ausgerottet.

### **1.3. Der Luchs in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts**

#### **1.3.1. Wiederansiedlung**

Die ersten Wiederansiedlungen von Luchsen in der Schweiz fanden in der ersten Hälfte der Siebzigerjahre im Alpenraum und im Jura statt. Die erste Freilassung erwirkte der damalige Obwaldner Kantonsoberrichter als Gegenleistung für die Zustimmung zur Aussetzung von Rothirschen im Jahr 1972. Hierfür war ein besonderer Bundesratsbeschluss erforderlich. Es folgten weitere legale, aber auch illegale Freilassungen. Insgesamt sind bis heute 25 bis 30 Luchse freigelassen worden. Die Zahl der Gründertiere der heute in der Schweiz lebenden Populationen ist damit klein.

Zu Beginn breiteten sich die Luchse rasch über den Westalpenraum und über den westlichen Jura aus. Die ab Mitte der Achtzigerjahre erwartete Besiedlung der östlichen Alpen erfolgte aber nicht. Die Ausbreitung der beiden schweizerischen Populationen kam zum Stillstand. An verschiedenen Orten wurden früher besiedelte Gebiete sogar aufgegeben. Dies gilt für den Jura, aber auch für den Kanton Obwalden. Vom Jahr 1993 an zeichnete sich für die Population der Westalpen wieder ein Zuwachs ab. Damals begann auch ein Anstieg bei den Übergriffen von Luchsen auf Schafe. Heinrich Haller, heutiger Nationalparkdirektor, schätzte im Jahr 1992 die Luchspopulation in den Schweizer Alpen auf 35 bis 40 adulte Tiere. Die KORA (Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz) geht heute von einem Bestand in den Alpen von 50 adulten Luchsen aus; hinzu kommen die umherziehenden, also noch nicht etablierten subadulten und die noch bei der Mutter weilenden jungen Luchse hinzu. Die Tiere der Westalpenpopulation leben grossmehrheitlich im Alpenabschnitt zwischen Brienersee und Genfersee, insbesondere in den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt. Zusammen mit den Tieren der Jurapopulation dürfte der heutige schweizerische Gesamtbestand rund 150 adulte und subadulte Tiere umfassen.

Trotz dieser beachtlich erscheinenden Zahlen kann nicht von einem gesicherten schweizerischen Luchsbestand gesprochen werden. Zu beachten ist zudem, dass die Population in den schweizerischen Westalpen die einzige im ganzen Alpenbogen ist. Um natürliche Abgänge sowie legale und illegale Abschüsse auffangen zu können, aber auch um genetische Engpässe

zu vermeiden, braucht es einen Bestand von mehreren hundert Tieren (Mindestgrösse einer lebensfähigen Population). Für eine Population dieser Grösse ist der Alpenraum der einzig in Frage kommende Lebensraum Mitteleuropas. Die Vogesen und der Schwarzwald können trotz ihrer grundsätzlichen Eignung wegen ihrer geringen Grösse keiner lebensfähigen Population Lebensraum sein.

Grundsätzlich steht auch der übrige, noch nicht besiedelte Teil der Alpen in der Schweiz und in den Nachbarländern, die in internationale Projekte einbezogen sind, dem Luchs als Lebensraum zur Verfügung. Die Ziele des Bundesrechts, die Artenvielfalt und mit ihr funktionstüchtige ökologische Gefüge zu erhalten oder wiederherzustellen, gelten im gesamten Gebiet der Schweizer Alpen. Landesweit gilt auch der gleiche Schutzstatus für den Luchs. Die natürliche Besiedlung der östlichen Schweizer Alpen kam aber nicht zustande. Mit dem „Konzept Luchs Schweiz“ will das BUWAL zur Lösung des Problems und zur Erreichung der gesetzlichen Ziele beitragen.

### 1.3.2. Luchskontroverse

Die Wiederansiedlung des Luchs in den Jahren nach 1970 hatte eine Diskussion ausgelöst, die sehr widersprüchlich geführt wurde. Sie ergriff auch den Kanton St. Gallen, der von zürcherischen Wiederansiedlungsvorhaben betroffen gewesen wäre. Während fast zweier Jahrzehnte war der Luchs dann aber kein Thema von nationaler Bedeutung mehr. Die Auseinandersetzung kam erst wieder auf, als mit dem Anstieg der Luchspopulationen der Westalpen in den letzten Jahren vermehrt Übergriffe auf Kleinvieh bekannt und auch Einwirkungen auf die jagdbaren Wildhuftiere spürbar wurden.

In den Argumenten der Luchsgegner, die hauptsächlich aus Kreisen der Landwirtschaft, insbesondere aus Kreisen der Kleinviehhalter, stammen und die aber auch Jäger umfassen, widerspiegeln sich die Ängste, die schon vor sehr langer Zeit Motivation für die rigorose direkte Verfolgung des Luchses waren und damit zur Ausrottung geführt haben. Es sind Ängste wegen der Bedrohung des Kleinviehs und Ängste vor dem Konkurrenten bei der Nutzung der wildlebenden Huftiere.

Die Intensität der Auseinandersetzungen überstieg aber bald bei weitem das, was sich aufgrund der tatsächlichen Luchspräsenz rechtfertigen liesse. Wird von einem Futterbedarf von einem Tier je Woche und Luchs und von 150 Luchsen (adulte, und subadulte Tiere) ausgegangen, errechnet sich für die Luchse der beiden schweizerischen Populationen (Westalpen und Jura) ein Gesamtfutterbedarf von 7800 Beutetieren je Jahr. Nachweislich wurden in den letzten 5 Jahren zwischen 54 (1995) und 200 (1999) Nutz- und Gehegetiere von Luchsen gerissen. Dies macht höchstens 2,5 Prozent des gesamten Futterbedarfs der Luchse aus. Zwischen den Beuteanteilen der Haus- und Gattertiere in den verschiedenen jetzt schon besiedelten Gebieten bestehen jedoch grosse Unterschiede. Die genannten Gesamtzahlen sind massgeblich durch die besondere Situation im Gebiet der Westalpen (Kantone Bern, Freiburg und Waadt) bestimmt. Hier sind im Mittel der letzten fünf Jahre 87 Prozent aller Risse registriert worden.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Luchsrisse an Haustieren in den Jahren 1995-1999.

Kompartiment	Nr.	Grösse	1995	1996	1997	1998	1999	Mittel
Jura	I	3690 km <sup>2</sup>	2	0	0	0	10	2.4
Zentralschweiz W	III	2230 km <sup>2</sup>	2	1	7	6	11	5.4
Zentralschweiz O	IV	3070 km <sup>2</sup>	2	2	0	0	0	0.8
West-Alpen	VI	2800 km <sup>2</sup>	42	67	100	92	170	94.2
Wallis	XI	2410 km <sup>2</sup>	6	2	0	9	9	5.2
besied. Gebiet		12200km <sup>2</sup>	54	72	107	107	200	108

Beachtlich sind allerdings nicht bloss die Zahlen der letzten Jahre, sondern auch die Veränderungen im langfristigen Verlauf, die erkennen lassen, dass hohe Risszahlen durchaus auch von vorübergehender Natur sein können.

Die Zahl der Nutztiere, die während der Albestossung durch Abstürze, Krankheiten, Wetterunbill usw. verloren gehen, ist im Vergleich zu den genannten Luchsrissen an Haustieren erheblich höher und macht etwa das Zehnfache der Luchsübergriffe aus. Im volkswirtschaftlichen Sinn verursachen die Luchse somit an Haustieren keine untragbaren Schäden. Einzelne Schafhalter können allerdings überdurchschnittlich betroffen sein, wenn sich Luchse, insbesondere noch nicht etablierte subadulte Tiere ohne eigenes Wohngebiet, zu „Schaf-Spezialisten“ entwickeln.

Der Einfluss des Luchses auf seine Hauptbeutetiere Reh und Gämse hält sich ebenfalls in Grenzen. Grossräumig betrachtet, lässt sich kein Einfluss im Sinn einer Regulierung der Bestände dieser Arten feststellen. Die oben ermittelte Zahl ist denn auch vergleichbar mit der Zahl der Rehe, die im Strassenverkehr in der Schweiz umkommen (1996: gesamte Schweiz: 7592 Rehe; Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Jura und Neuenburg zusammen: 2797 Rehe). Hingegen werden Rehe und Gämsen besser auf ihre Lebensräume verteilt. Regional und lokal können Luchse die Bestände dieser Huftierarten allerdings stärker beeinflussen. Aus Studien über die Verbissbelastung in Wäldern, in denen Luchse vorkommen, kann abgeleitet werden, dass sich dieser Einfluss positiv auf die Waldverjüngung auswirkt. Im Übrigen zeigen Erfahrungen aus dem Kanton Bern, dass beim erstmaligen Auftreten des Luchses der Bestand an Gämsen und Rehen vorübergehend spürbar sinken kann, bis sich diese Tiere an das Vorkommen des Luchses gewöhnt haben und entsprechend vorsichtiger werden.

Die Ablehnung des Luchses durch die Kleinviehalter und durch Teile der Jägerschaft ist nicht in Einklang zu bringen mit einer weit verbreiteten Akzeptanz des Luchses in der übrigen Bevölkerung. Zu diesem Schluss führt eine repräsentative Umfrage der ETH Zürich, in die die Meinung von 2018 befragten Personen einbezogen worden ist. Nach dieser Umfrage beträgt die Akzeptanz für den Luchs

- in den Sprachregionen: zwischen 66.1 Prozent (italienisch) und 76.6 Prozent (deutsch);
- nach Geschlecht: zwischen 69.5 Prozent (Frauen) und 78.7 Prozent (Männer);
- nach Alter: zwischen 54.4 Prozent (>70 Jahre) und 82.1 Prozent (30 bis 39 Jahre);
- nach Region: zwischen 63.4 Prozent (Alpen) und 77 Prozent (Mittelland).

Die Studie hält in allgemeiner Weise zudem fest, dass die Raubtier-Akzeptanz bei den Stadtbewohnerinnen und -bewohnern leicht höher ist als bei der Landbevölkerung.

## **2. Konzept Luchs Schweiz**

### **2.1. Allgemeines, Grundsätze, Ziele**

Das vom BUWAL erarbeitete "Konzept Luchs Schweiz" fusst auf Art. 10 Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01; abgekürzt JSG). Nach dieser Bestimmung muss das BUWAL für besondere geschützte Arten wie Wolf und Luchs Konzepte erarbeiten, in denen die Grundsätze für den Abschuss und den Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt werden.

Unter den Raubtieren, den sogenannten Spitzenprädatoren, spielt der Luchs eine wichtige Rolle im Ökosystem. Es kommt ihm als Selektionsfaktor für die langfristige natürliche Entwicklung der einheimischen Huftierarten eine grosse Bedeutung zu. Heute ist unbestritten, dass die Elimination eines Spitzenprädators aus einem Ökosystem die Zusammensetzung bzw. die Häufigkeiten der einzelnen Pflanzenfresserarten in einem Artgefüge zugunsten von einer oder zwei dominanten Arten verändert. In aller Regel wirkt sich dies unmittelbar auf die von den

Pflanzenfressern genutzte Vegetation aus. Die Funktion der Spitzenprädatoren kann nicht einfach der Jagd durch den Menschen übertragen werden, die stets unter menschlichen Gesichtspunkten erfolgt.

In der Schweiz kommen die einzigen namhaften Luchsbestände im ganzen Alpenraum vor. Für die Erhaltung und den Schutz dieser Wildart hat die Schweiz deshalb europaweit eine sehr grosse Bedeutung. Sie kann ihr Rechnung tragen, indem sie im Rahmen von nationalen und internationalen Projekten zur Verbreitung des Luchses in der Schweiz und im übrigen Alpenraum beiträgt. Da eine natürliche Ausbreitung durch ökologische Barrieren (Autobahnen, grosse Flüsse oder Seen, hohe Gebirgszüge) behindert wird, sollen Luchse aus dichtbesiedelten Gebieten in nichtbesiedelte Gebiete umgesiedelt werden.

Die Luchse, die als Spitzenprädatoren während Jahrhunderten verfolgt worden sind, sollen inskünftig aber nicht sich selbst überlassen werden. Ihre Bestände sind zu sichern. Dies bedingt, dass sie überwacht und kontrolliert werden. Gleichzeitig gilt es, die Ursachen der früheren Verfolgung zu beseitigen. Dies setzt voraus, dass die von Luchsen verursachten Schäden durch Bund und Kantone entschädigt werden. Tiere, die sich als notorische Schadenverursacher bei Haustieren erweisen, müssen abgeschossen werden können. Sie spielen im Sinn der genannten Überlegungen im Ökosystem auch nicht die ihnen naturgemäss zukommende Rolle. Schliesslich kann ohne umfangreiche und intensive Information der Bevölkerung über die Bedeutung der Spitzenprädatoren in einem funktionstüchtigen ökologischen Gefüge ein Abbau von Feindbildern diesen Tieren gegenüber nicht erwartet werden.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen verfolgt das "Konzept Luchs Schweiz" verschiedene Ziele. Dazu gehören die langfristige Erhaltung eines lebensfähigen Luchsbestandes in bereits besiedelten und in neu zu besiedelnden Lebensräumen, die Vernetzung der voneinander getrennten Lebensräume, die Schadenbeschränkung und die Schadenentschädigung, der Einbezug des Luchses in die jagdliche Planung, die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit usw.

Für die Umsetzung der Ziele sieht das Konzept drei Phasen vor:

1. Zustand heute (siehe unter Ziff. 1 dieses Berichtes).
2. Zeitraum 2000 bis 2015: Die Verbreitung wird durch Umsiedlung, aber auch durch die Schaffung von Wildtierbrücken (als Mittel für einen Austausch zwischen den Populationen) über stark trennende Verkehrsträger gefördert. Die Umsiedlung erfolgt von besiedelten Lebensraumkammern (sogenannte Kompartimente = grosse zusammenhängende luchstaugliche Lebensräume, die vom Nachbarkompartiment durch ökologische Barrieren getrennt sind) aus. Die Luchse und die wichtigsten Beutetiere werden überwacht. Schäden an Nutztieren werden entschädigt. Besonders schadenstiftende Tiere können abgeschossen oder eingefangen werden.
3. Zeitraum nach 2015: Die geeigneten Lebensräume sind besiedelt. Die durch Verkehrswege getrennten Kompartimente sind verbunden. Der Luchs bleibt eine geschützte Art. Im Rahmen bundesrechtlicher Richtlinien können aber unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft regulierende Eingriffe getätigt werden. Die Schäden an Nutztieren werden entschädigt.

Das Konzept enthält insbesondere zur Phase 2 detaillierte Bestimmungen zum Schutz, zur Bestandesüberwachung, zu finanziellen Fragen, zur Öffentlichkeitsarbeit usw.

Die Schweiz ist im Luchskonzept in acht Kompartimente eingeteilt. Der Kanton St. Gallen ist Bestandteil von zwei Kompartimenten:

- Kompartiment II: nördlicher Kantonsteil zusammen mit Teilen der Kantone Zürich und Thurgau sowie den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh.;
- Kompartiment IV: südlicher Kantonsteil zusammen mit Teilen der Kantone Graubünden, Uri und Zürich sowie den Kantonen Glarus, Schwyz und Zug.

## **2.2. Vernehmlassung**

Ein Entwurf zum "Konzept Luchs Schweiz" ist im Sommer 1999 den Kantonen, Verbänden und anderen interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Der Entwurf ging davon aus, dass weitreichende Kompetenzen, insbesondere zur Frage des Abschusses von schadenverursachenden Luchsen, beim Bund belassen bleiben. Die Zuständigkeitsfragen bildeten denn auch einen wichtigen Kritikpunkt in der Vernehmlassung. Im Übrigen ergab sich eine weitreichende Zustimmung zu den Grundsätzen und zu den Zielen des Konzeptes, obwohl zu einzelnen Umsetzungsfragen deutliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage traten. So sprachen sich mehrere Vernehmlasser zugunsten einer Kompetenzdelegation an die Kantone, zu einer Reduktion der Schadenlimite, zum Einbezug der jagdbaren Huftiere in die Entscheide bezüglich Regulierung der Luchsbestände und für die Verringerung des Schutzstatus des Luchses aus. Zur Frage der aktiven Umsiedlung äusserte sich eine Mehrheit der Vernehmlasser negativ.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat ihre Stellungnahme erst im Anschluss an die Behandlung des Postulates 43.99.04 "Wiederansiedlung des Luchses" im Grossen Rat abgegeben. Die st.gallische Vernehmlassung wurde mit den Kantonen Zürich (Partner im Kompartiment II), Schwyz und Glarus (Partner im Kompartiment IV) koordiniert. Sie fiel unter Berücksichtigung der Zustimmung des Grossen Rats im Grundsatz positiv aus. Verlangt wurde allerdings, dass die grundsätzlich befürwortete Umsiedlung als zeitlich begrenzter Versuch aufzufassen sei, der bei untragbaren Schäden abgebrochen werden können müsse. Der Versuch solle von einer interkantonalen Projektgruppe geleitet werden, und der Abschuss schadenstiftender Tiere müsse vom Kanton veranlasst werden können.

Im Februar 2000 veröffentlichte das BUWAL eine bereinigte Fassung des "Konzept Luchs Schweiz". Die Anliegen der Kantone, die weiterreichende Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich des Abschusses schadenverursachender Luchse, verlangt hatten, waren darin ungenügend berücksichtigt. Sechzehn Kantone sahen sich deshalb veranlasst, nochmals beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zu intervenieren.

## **2.3. Anpassung an die Forderungen des Kantons**

Seit Juni 2000 liegt nun das abermals überarbeitete definitive "Konzept Luchs Schweiz" vor. Es berücksichtigt die Forderung der Kantone, insbesondere das Anliegen, beim Vorliegen besonderer Schadenssituationen Abschussbewilligungen selbständig erteilen und bei der Festlegung von Kriterien als Grundlage für solche Abschüsse mitbestimmen zu können. Der Frage der Vernetzung der noch voneinander abgeschnittenen Lebensräume wird zudem ein grösseres Gewicht beigemessen.

## **3. Umsetzungsabsichten für das Gebiet des Kantons St. Gallen und der Nachbarkantone**

### **3.1. Überprüfung der Lebensraumtauglichkeit**

Die durch ökologische Barrieren, insbesondere die Autobahn A3, voneinander getrennten nördlichen und südlichen Teile des Kantons St. Gallen sind Bestandteile von zwei verschiedenen potentiellen Luchslebensräumen, den Luchs-Kompartimenten II und IV. Für beide Kompartimente ist unter Berücksichtigung der Ansprüche des Luchses an den Lebensraum (Bewaldung, Futterangebot) die Lebensraumtauglichkeit durch die KORA beurteilt worden. Die Überprüfung führt zu positivem Schluss: "Im Kompartiment II sind rund 1000 km<sup>2</sup>, im Kompartiment IV 2500 km<sup>2</sup> als für den Luchs geeignetes Habitat zu bezeichnen. Bei einer mittleren Dichte von einem Luchs und einer Hochstandsdichte von zwei Luchsen je 100 km<sup>2</sup> beträgt der potentielle Luchsbestand für das Kompartiment II 10 bis 20 Luchse und für das Kompartiment IV

etwa 25 bis 50 Luchse. Auf den Kanton St.Gallen entfällt die Hälfte des Kompartimentes II (5 bis 10 Luchse) und 12 Prozent des Kompartimentes IV (3 bis 6 Luchse). “

### **3.2. Wiederansiedlungsgebiete (Kompartimente)**

Es ist unbestritten, dass die Wiederansiedlung des Luchses, der sehr grosse Wohngebiete braucht, nicht ohne Mitberücksichtigung der Nachbarkantone erfolgen kann. Für das Kompartiment II (nördlicher Teil des Kantons St.Gallen) sind das die Kantone Zürich, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.. Für das Kompartiment IV (südlicher Teil) sind es die Kantone Zürich, Schwyz, Zug, Glarus, Uri und Graubünden. Die Kantone Zürich und Thurgau befürworten die Umsiedlung. Die Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. haben sich hingegen gegen eine aktive Wiederansiedlung auf ihrem Kantonsgebiet ausgesprochen. Sie sind jedoch bereit, Luchse, die anderswo freigelassen werden, zu dulden, wenn ein Teil des Ausbreitungsgebietes auf ihr Territorium fallen würde. Im Kompartiment IV hat sich der Kanton Graubünden, auf dessen Gebiet sich der überwiegende Teil des Kompartimentes erstreckt, gegen eine aktive Wiederansiedlung im jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund wird einer aktiven Wiederansiedlung im Kompartiment II der Vorrang gegeben.

Die Bevorzugung des Kompartimentes II ergibt sich auch aus anderen Überlegungen. Das BUWAL einerseits und die Kantone St. Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh., andererseits haben im Mai 2000 einen Vertrag geschlossen, der die Voraussetzung für eine Verbesserung der Wald-/Wild-Situation im Rothirsch-Lebensraum St.Gallen Nord (einschliesslich Werdenberg) und den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. schaffen soll (effor2-Vertrag). Die Vertragsziele sollen durch paritätische Leistungen im Bereich Wald (Verbesserung der Äsungsvoraussetzungen z. B. durch Waldrandpflege oder Schaffung von Waldwiesen) und im Bereich Jagd (Reduktion des Futterbedarfs bei den Rehen und Gämsen durch Reduktion ihrer Bestände) erreicht werden. Der Vertrag enthält keine Bestimmung, wonach die Bestandesverringerungen ausschliesslich mit jagdlichen Mitteln zu verwirklichen sind. Er geht vielmehr davon aus, dass Leistungen, die der Luchs im Sinn der Zielsetzung erbringt, anerkannt werden. Der Vertrag sieht deshalb auch Bundesbeiträge zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für den Luchs vor, sofern eine Wiederansiedlung im effor2-Perimeter erfolgt.

### **3.3. Vertrag zwischen Bund und den Kantonen St.Gallen, Zürich, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.**

Nach der Gutheissung des Postulates 43.99.04 "Wiederansiedlung des Luchses" durch den Grossen Rat in der Septembersession 1999 haben die Kantone, die ganz oder teilweise dem Kompartiment II angehören (Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Zürich und Thurgau), Vertragsverhandlungen mit dem Bund aufgenommen. Der heute vorliegende Entwurf trägt den Anpassungen des "Konzeptes Luchs Schweiz" Rechnung, die das Ergebnis einer Besprechung zwischen Regierungsvertretern der Kompartiment II-Kantone und dem BUWAL sind. Die wichtigsten Vertragsgegenstände des nach WOV-Grundsätzen ausgestatteten Vertrags sind:

- Vertragsdauer 5 Jahre;
- die Umsiedlung wird als Versuch angelegt, der abgebrochen werden kann, wenn wegen der Luchse zu grosse Probleme auftreten;
- in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. werden keine Luchse ausgesetzt;
- die indirekten Auswirkungen der Luchse auf die Verjüngung werden während des Versuchs untersucht;
- der Umsiedlungsversuch erfolgt im Rahmen eines interkantonalen Projektes;
- dem Lenkungsausschuss gehören je ein Regierungsvertreter der Kompartiment II-Kantone und der Direktor des BUWAL an. Die Aufgaben des Lenkungsausschusses sind klar umschrieben;
- die operative Projektleitung wird durch je einen Vertreter der Jagdbehörde der Kompartiment II-Kantone und einem BUWAL-Vertreter wahrgenommen. Der Projektleitung ist ein Koordinator beigelegt. Die Aufgaben der Projektleitung und des Koordinators sind festge-

legt. Es wird eine Begleitgruppe (Naturschutz, Forstwirtschaft, Landwirtschaft usw.) eingesetzt;

- die Kantone sind befugt, nach Konsultation des Lenkungsausschusses den Abschuss von Luchsen, die untragbaren Schaden an Nutztieren verursachen, zu beschliessen;
- die Kantone beschliessen nach der Konsultation des Lenkungsausschusses über Eingriffe in den Luchsbestand, wenn Luchse bedrohte Arten zusätzlich gefährden oder eine angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände durch die Jagd verunmöglichen. Die Eingriffe haben soweit möglich durch Wegfang und nicht durch Abschuss zu erfolgen;
- für die Projektfinanzierung gilt folgende Regelung:
  - Finanzierung der Umsiedlung: zulasten des Bundes;
  - Finanzierung der Überwachung der Luchsbestände: zulasten des Bundes;
  - fachliche Beratung für die Überwachung der Wildhuftiere und der Waldverjüngung: Beiträge des Bundes, teilweise im Rahmen des effor2-Vertrags (Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.); die Aufgaben gehören jedoch grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone;
  - Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit: zulasten des Bundes;
  - Finanzierung von Schäden an Nutztieren: Beiträge des Bundes (80 Prozent, aufgrund des revidierten Art. 10 Abs. 1 JSV), Rest zulasten der betroffenen Kantone.

Die finanziellen Auswirkungen aus dem Projekt werden für die Kantone aufgrund der vereinbarten Regelungen sehr gering sein. Als budgetwirksame Kosten fallen im Wesentlichen lediglich die auf die Kantone entfallenden Beiträge an die Abgeltung von Schäden an Nutztieren an. Diese dürften im Fall des Kantons St.Gallen einen jährlichen Betrag von 5'000 bis 10'000 Franken nicht übersteigen. Nichtbudgetwirksame Kosten entstehen durch die Mitwirkung im Lenkungsausschuss und in der Projektleitung sowie durch die Mitarbeit bei den Überwachungsaufgaben (z.B. Schadendiagnose durch Wildhutorgane).

### **3.4. Zeitplan**

Das für die Ansiedlung von Luchsen in erster Linie vorgesehene Kompartiment II bietet Lebensraum für bis zu 20 Tiere. Es besteht nicht die Absicht, von Anfang an diesen Endbestand ausschliesslich mittels Aussetzungen anzustreben. Vielmehr sollen insgesamt lediglich 8 bis 12 Luchse ins Kompartiment II umgesiedelt werden. Vorzugsweise wird es sich um subadulte oder junge adulte Tiere aus dem Kompartiment VI (Zentralalpen West) handeln. In Frage kommen auch Weibchen und, aus genetischen Überlegungen, Tiere aus der grossen Karpatenpopulation. Es besteht die Absicht, im Winter 2000/2001 4 bis 6 Tiere freizulassen. Zwei oder drei davon würden in das zürcherische Tössstockgebiet umgesiedelt. Für zwei oder drei müssen die Freilassungsorte im Toggenburg noch festgelegt werden. Die übrigen Tiere würden ein oder zwei Jahre später unter Berücksichtigung der bis dann von den zuerst freigelassenen Tieren belegten Wohngebiete freigelassen.

### **3.5. Vorgehensabsicht für das Kompartiment IV**

Die Umsiedlungen ins Kompartiment II werden für die Beteiligten des Bundes und der Kantone sowie für die Vertreter der Jägerschaft und Landwirtschaft viele Erfahrungen bringen, die es bei weiteren Umsiedlungen zu berücksichtigen gilt. Weitere Umsiedlungen sollen vorerst deshalb nicht in Erwägung gezogen werden, bis aus den Umsiedlungen ins Kompartiment II positive Erkenntnisse gewonnen worden sind. Für eine Umsiedlung ins Kompartiment IV ist zudem ein Meinungsumschwung zur aktiven Wiederansiedlung insbesondere des Kantons Graubünden Voraussetzung.

### **3.6. Nebeneffekte**

Der Bau der Autobahnen, insbesondere der A3 und der A13, hat im Kanton St. Gallen zu schwerwiegenden ökologischen Barrieren zwischen früher vernetzten Lebensräumen geführt.

Die A3 zwischen Walenstadt und Sargans zum Beispiel hat die Sommer- und die Wintereinstände der Rothirsche links- und rechtsseitig der Seez getrennt. Die Rothirsche sind seit dem Bau dieses grossen Verkehrsträgers gezwungen, ganzjährig im Sommereinstand zu verweilen. Im Winter müssen sie hier gefüttert werden.

Es ist vorgesehen, die Vernetzungsprobleme bei der anstehenden Richtplanrevision zu thematisieren. Mit dem Luchskonzept leisten der Bund und die Kantone einen Beitrag zur Lösung bestehender Vernetzungsprobleme.

#### **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, vom Bericht 40.00.03 "Wiederansiedlung des Luchses" Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
lic.iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:  
lic.iur. Martin Gehrer